

5519/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Müller und Genossen haben am 24. Februar 1999 unter der Nr. 5792/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kennzeichnung von Fernsehprogrammen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Novelle des Rundfunkgesetzes (RFG), BGBI. 1 Nr. 1/1999, dürfen Fernsehprogramme „keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige, moralische oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch technische Mittel dafür zu sorgen, daß Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden“ (§ 2a Abs. 3).

Überdies wurde dem § 2a ein neuer Abs. 4 angefügt, der die Kennzeichnungs - verpflichtung betrifft: „Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäß Abs. 3 letzter Satz ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen.“

Der in § 2a neue Abs. 4 setzt die entsprechende Bestimmung der EU - Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ um. Von einer Kennzeichnungsverpflichtung für sämtliche Programme wurde Abstand genommen, weil es sinnvoll erscheint, diesbezüglich zunächst den zur Zeit von den europäischen Rundfunkveranstaltern geführten Diskussionsprozeß in bezug auf einheitliche europäische Standards der Kennzeichnung abzuwarten.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß der ORF - wie vor kurzem auch im Rahmen einer Enquête zum Thema „Gewalt im TV“ - in seinem Selbstverständnis als öffentlich - rechtliche Rundfunkanstalt die Auffassung vertritt, daß mit der Kennzeichnung von bestimmten Programmen dem Jugendschutz und dem Schutz der Minderjährigen keineswegs genüge getan ist; vielmehr kann es sich dabei nur um einen Aspekt eines Maßnahmenbündels gegen Gewaltdarstellung im Fernsehen handeln.

Ich schließe mich dieser Auffassung mit dem Hinweis auf ein weiteres Argument der Kritiker der Kennzeichnung an, wonach entsprechend der „Forbidden Fruits“ - Theorie Programme mit dem „Achtung Gewalt - Symbol erst recht das Interesse bei Jugendlichen wecken könnten. Die Kennzeichnung kann folglich nur als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Eltern betrachtet werden, sie darf freilich nicht dazu führen, daß sich die Rundfunkanstalten der ihnen gesetzlich und moralisch auferlegten Verpflichtungen entledigen.

Zu Frage 2:

Eine Regierungsvorlage für eine Novelle des Kabel - und Satellitenrundfunk - gesetzes, BGBI. I Nr.42/1997, ist derzeit in parlamentarischer Behandlung. Die Bestimmungen zum Jugendschutz der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ - somit auch jene über die Kennzeichnungspflicht - werden in dem Entwurf selbstverständlich berücksichtigt. Der Gesetzgeber strebt eine Verabschiedung des Gesetzes vor Ende der Legislaturperiode an.

Zu Frage 3:

Das Thema „Kennzeichnungspflicht“ wird gegenwärtig auf europäischer Ebene intensiv diskutiert, da Fernsehen als grenzüberschreitendes Medium gerade unter dem Aspekt des Jugendschutzes ein Anliegen aller Mitgliedstaaten der EU ist. Wie in meiner Beantwortung zu Frage 4 näher ausgeführt wird, finden sich in einer jüngsten Studie der Europäischen Kommission aktuelle Erkenntnisse, die es nunmehr näher zu prüfen und auf ihre - spezifisch nationale - Umsetzung hin zu hinterfragen gilt. Ich bin daher der Auffassung, daß eine Erweiterung der derzeitigen Regelung des § 2a Abs. 4 Rundfunkgesetz allenfalls erst dann ins Auge gefaßt werden könnte, wenn Experten in Österreich aus den erwähnten Erkenntnissen nach entsprechender Evaluierung die Notwendigkeit eines weiteren Handlungsbedarfs ableiten sollten.

Zu Frage 4:

Vor kurzem wurde eine im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte Studie, die sich mit technischen Einrichtungen der elterlichen Kontrolle von Fernsehprogrammen beschäftigt, vorgelegt. Unter dem Titel „Programme in Comparative Media Law and Policy“ wurden insbesondere bislang bekannte Klassifizierungs - und Bewertungssoftwareanwendungen sowie der in den USA

und in Kanada eingesetzte V(iolence) - Chip analysiert. Der V - Chip ist ein in das Fernsehgerät eingebauter elektronischer Chip, der eine vom Sender mitgelieferte Kennung, die Gewalt signalisiert, erkennt und das Signal unterbricht. Der Chip ist programmierbar und kann auf verschiedene Kennungssignale eingestellt werden. Gegenwärtig codieren die Rundfunkveranstalter ihre Programme nach den Kategorien Gewalt, Sex, Sprache und Altersstufe. Bis zum Jahr 2000 sollen alle im Handel erhältlichen Fernsehgeräte mit dem V - Chip ausgestattet sein.

Die Studie verweist zu Recht darauf, daß der V - Chip kein geeignetes Instrument darstellt, um den Jugendschutz und den Schutz der Minderjährigen im Fernsehbereich sicherzustellen. So zeigen Untersuchungen, die nach der gesetzlich vorgeschriebenen Einführung des V - Chips durchgeführt wurden, daß die Rundfunkveranstalter in immer stärkerem Ausmaß Programme ausspielen, die „die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung der Minderjährigen schwer beeinträchtigen können“. Überdies wird es der Studie zufolge in den USA rund 10 bis 15 Jahre dauern, bis die Mehrzahl der Haushalte mit Fernsehgeräten, die den V - Chip installiert haben, bestückt sein wird - dies, obwohl die Einführung des V - Chips in den USA in einer konzentrierten Aktion von Geräteindustrie, Verbraucherverbänden, Rundfunkveranstaltern und Regierung durchgeführt wurde.

Weiters ist zu bedenken, daß der V - Chip voraussetzt, daß sich die Eltern eingehend über das Fernsehprogramm informieren und den V - Chip entsprechend programmieren (können), in Umfragen aber lediglich 2/3 der befragten Eltern angegeben haben, daß sie dies auch tun wollen.

Die Studie kommt zu dem Schluß, daß der V - Chip für Europa keine adäquate Lösung bietet, vielmehr sollte in Europa - neben der Kennzeichnungsverpflichtung - insbesondere auf medienpädagogische Ansätze, auf Aufklärung und Bewußtseinsbildung, gesetzt werden.